



Die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst:

I.

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde MuttENZ vom 27. Juni 1952 wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst gestützt auf § 67 des Versicherungsgesetzes vom 26. August 1963 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 5 Abs. 1

Alljährlich im Herbst findet eine Rekrutierung für das kommende Jahr statt. Gesuche um Dispensation von der persönlichen Dienstleistung sind schriftlich und begründet dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

§ 6 Abs. 1

Erwerbsfähige Dienstpflichtige, die keinen persönlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr oder einer dem Basellandschaftlichen Feuerwehrverband angeschlossenen Betriebsfeuerwehr leisten, haben eine Ersatzsteuer zu entrichten. Diese beträgt 5 % der vom Gesamt-Einkommen und -Vermögen berechneten Staatssteuer, mindestens Fr. 10.-- und höchstens Fr. 250.--. Im übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglementes sinngemäss anzuwenden.

§ 7 Buchstabe b

Verfügung über Anschaffungen, die mehr als Fr. 2.000.-- kosten. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht zu.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2

e) Aufgehoben

Abs. 2

Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Den Vorsitz führt der Feuerwehrkommandant.

§ 9 Abs. 1 Buchstabe e

e) Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen, welche im Voranschlag enthalten sind und nicht mehr als Fr. 2.000.-- kosten;

§ 23 Abs. 1

Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt durch Offiziers-, Kadet-, Mannschafts-, Gasschutz-, Alarm- und weitere Spezialübungen. Diese werden, ausgenommen die Alarmübungen, durch die Feuerwehrkommission festgelegt und durch den Uebungsplan bekanntgegeben. Die Mannschaft muss jährlich an mindestens 12 ordentlichen Uebungsstunden teilnehmen. Die Neueingeteilten haben einen eintägigen Einführungskurs zu absolvieren.

§ 27 Abs. 2 Ergänzung

Wenn nur ein Teil der Mannschaft benötigt wird, erfolgt das Aufgebot durch den Gruppenalarm.

§ 28 Abs. 1

Feuermeldungen haben über die Telefonnummer 118 der Feuerwache Basel zu erfolgen.

§ 38 Abs. 1, 3 und 5

Abs. 1

Unentschuldigtes Fehlen an Uebungen wird mit Fr. 10.-- pro Uebung und im Wiederholungsfalle während des gleichen Jahres mit Fr. 20.-- bestraft, ebenso das Verlassen des Postens ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Für Spezialübungen betragen die Bussen Fr. 10.-- pro Uebung.

Abs. 3

Das Wort Pikett ist zu streichen.

Abs. 5

Wer auf persönliche Aufforderung hin nicht zur Rekrutierung erscheint, wird mit Fr. 20.-- gebüsst. Zuständig für die Ausfällung der Busse ist die Feuerwehrkommission.

§ 39 Abs. 6 Aufgehoben

## II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:      Der Verwalter: